

A n o r d n u n g

über das "Naturschutzgebiet Irlhamer Moos" in den Gemarkungen Schambach und Loibersdorf, Landkreis Wasserburg, zuletzt geändert mit VO des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1976 (~~GVBl. Nr. 23/1976~~).

*Bay RS 791-3-14-LL*

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der VO. vom 21.3.1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der VO über die Zuständigkeit des Bayer. St.M.d. I. auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13.9.1948 (~~GVBl. S. 197~~)<sup>BayRS 791-3-14-LL</sup> und auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1

Das Irlhamer Moos südlich Irlham und westlich Sicking in den Gemarkungen Schambach und Loibersdorf, Landkreis Wasserburg, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bek. in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 36,80 ha und umfaßt in der Gemarkung Schambach die Pl.Nr. 659, 660, 661, 662, 663, 664, 667, 668, 669, 665, 666, 670, 813, 818, 841, 812, 831, 832, 836, 819, 817, 809, 820, 807, 823, 824, 825, 821, 808, 840, 822, 829, 830, 837, 844, 845, 852 1/2 und in der Gemarkung Loibersdorf die Pl.Nr. 357, 360, 361, 363, 362, 548, 549, 550 1/2, 550, 551, 551 1/2.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25000 rot und eine Katasterblattzeichnung 1:5000 grün-rot eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Obersten Naturschutzbehörde in München.

## § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fort-

zunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, Kultivierungen und Entwässerungen (Drainagen und Entwässerungsgräben) durchzuführen.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise, wobei der Moorwald und der Latschenbestand besonders schonend und pfleglich zu behandeln sind unter Vermeidung jeglicher Kahlhiebe im Walde und ebenso jeglicher Torfentnahme.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bek. von der Reg. v. Obb. genehmigt werden.

#### § 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

#### § 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft.

München, den

1950

Auszug aus dem Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1976

Verordnung

zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Reform des Nebenstrafrechts

vom 24. November 1976

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNat SchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet "Irlhamer Moos" in den Gemarkungen Schambach und Loibersdorf im Landkreis Wasserburg vom 26. April 1951 (BayBS I S. 222) wird wie folgt geändert:

" § 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 473, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl. S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt."

§ 2

§ 3 der bezirkspolizeilichen Vorschrift des Bezirksamts Erding zum Schutz des Naturschutzgebietes Erdinger Moos vom 25. April 1934 (BayBSVI I S. 175) wird aufgehoben.

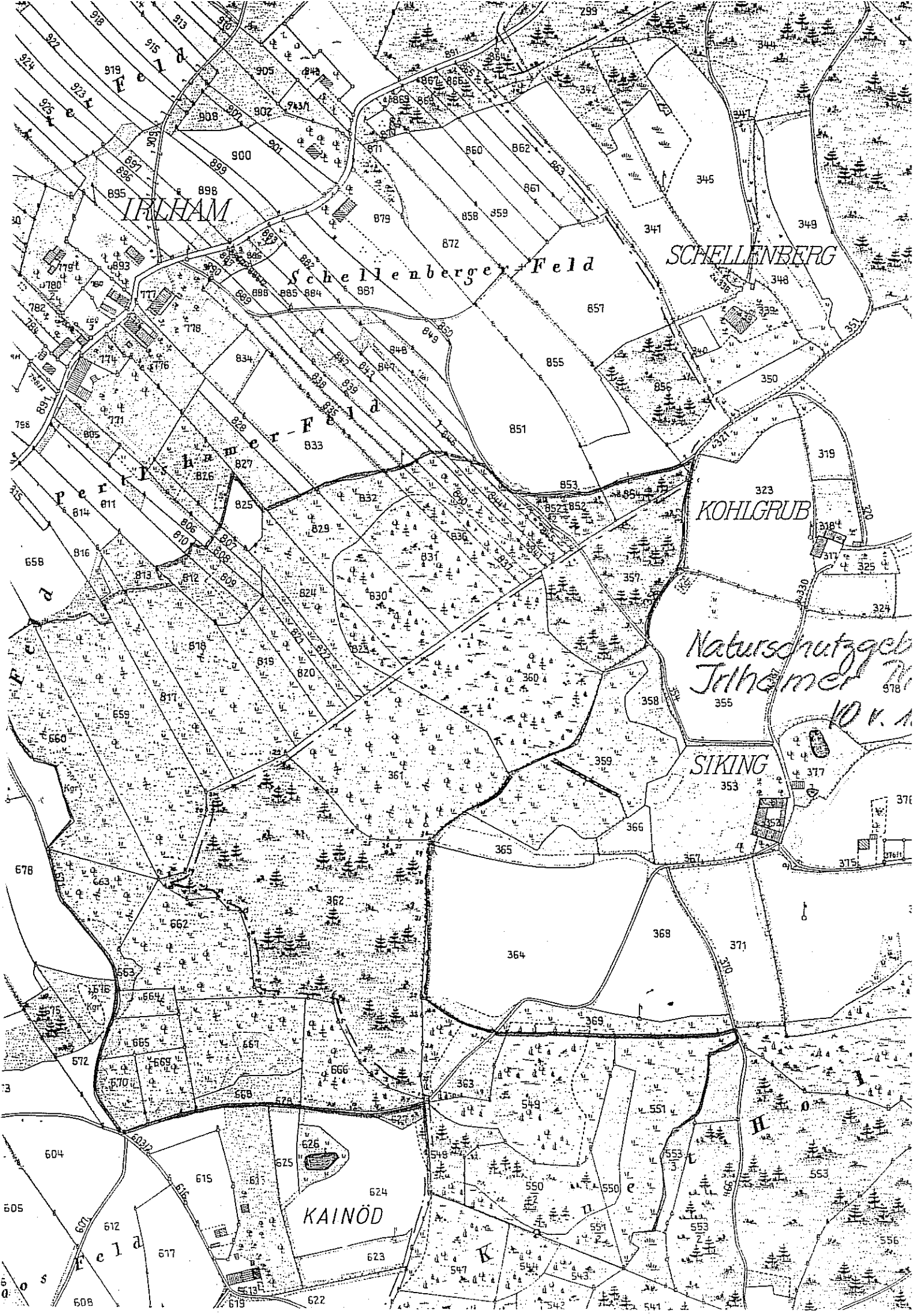
§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 24. November 1976

Bayerische Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Max Streibl, Staatsminister



IRTHAM

Schellenberger Feld

SCELLENBERG

Irthamer Feld

KOHLGRUB

Naturschutzgebiet  
Irthamer Wald  
10:1

SIKING

KAINÖD

H

K